

Begleitpapier

gemäß § 36 Abs. 1 ViehVerkV vom 6. Juli 2007

für Schafe

für Ziegen

| | |
|--------------------------------|--|
| Angaben zum abgebenden Betrieb | Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter/Schlachthof ¹⁾) |
| | Name |
| | Anschrift |
| Registriernummer | oder Registriernummer |
| | bei Wanderschafherden ²⁾ |

Angaben zu den zu verbringenden Tieren

| Tierart | Anzahl | Kennzeichen ³⁾ | Bemerkungen |
|---------|--------|---------------------------|-------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Angaben zum Transportmittel

| | |
|-----------------------------|--|
| <i>Transportunternehmen</i> | |
| Name | |
| Anschrift | |
| Registriernummer | |
| <i>Transportmittel</i> | |
| Kfz.-Kennzeichen | |

Ort, Verbringungsdatum

Unterschrift des abgebenden Tierhalters

1) Nicht zutreffendes streichen

2) Bestimmungsort oder Ablichtung der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 ViehVerkV

3) Schlachtlämmer < 12 Monate, die im Inland geschlachtet werden, Angabe zur Identifikation des Geburtsbetriebes (Bestandskennzeichen) ausreichend, sonst individuelle Ohrmarkennummer.

Begleitpapier für Schafe und Ziegen - Hinweise zum Ausfüllen und wichtige Erläuterungen

Das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 ist vom **Tierhalter** zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten

- Name und Anschrift des abgebenden Tierhalters
- Registriernummer des abgebenden Tierhalters
- Gesamtzahl der verbrachten Tiere
- Verbringungsdatum
- Unterschrift des Tierhalters
- den Namen und die Anschrift des Tierhalters des Bestimmungsbetriebes oder dessen Registriernummer (gilt auch für eine Schlachtstätte)
- Angaben zum Transportunternehmen einschl. Zulassungsnummer und zum benutzten Transportmittel
- und die Angabe der Kennzeichen der verbrachten Tiere

und dem umseitigen Muster entsprechen.

Das Begleitpapier ist dem **Empfänger** bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen **auszuhändigen**. Der Empfänger hat das Begleitpapier für Schafe oder Ziegen vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Ergänzende Ausführungshinweise

- Bei jeder Verbringung zwischen zwei verschiedenen Betrieben müssen die Tiere von einem Begleitpapier nach umseitigem Muster begleitet werden. Bei Schlachtlämmern unter 12 Monaten, die im Inland geschlachtet werden, braucht nur die Anzahl der Lämmer in der jeweiligen Lieferung mit der Angabe der Betriebsidentifikation der Ohrmarke (Angabe des Betriebes in der Form "DE - KFZ-Kennzeichen - 7stellige Betriebsnummer", nicht der Einzeltiernummern) im Begleitpapier angegeben werden.

Erst ab dem 01.01.2011 sind auf dem Begleitpapier die individuellen Kennnummern für Schafe und Ziegen, die nach dem 31.12.2009 geboren wurden, einzutragen - für Schafe und Ziegen, die vor dem 31.12.2009 geboren wurden, erst ab dem 01.01.2014.

Angaben zum Transportunternehmen sind nur dann zu machen, sofern es sich um ein nach ViehVerkV zugelassenes gewerbsmäßiges Transportunternehmen handelt, sofern der Landwirt selbst fährt, sind hier keine Angaben zu machen.

Das Begleitpapier ist auch zur Verbringung auf Auktionen/Tierschauen mit Verkauf auszustellen:

Beispiel Auktionsbeschildigung:

Der Züchter liefert grundsätzlich für **jedes einzelne Tier** ein Begleitpapier mit und übergibt das Papier an den für die Auktion Verantwortlichen, bei Verkauf händigt der Auktionsveranstalter bzw. die Züchtervereinigung das Papier an den neuen Besitzer aus; bei Nichtverkauf geht das Papier mit dem Tier wieder zurück in den Züchterstall.

